

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/416

Bärschwil: Sanierung Entwässerung, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bärschwil unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW), ausgehend von dem bereits genehmigten Erschliessungsplanung «Erschliessungsplan Drainage mit Rodungsgesuch», ein Sanierungsprojekt und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 290'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt Sanierung Entwässerung

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) im Gemeindegebiet von Bärschwil wurden in den Jahren 1943 bis 1974 in verschiedenen Projekten erstellt. Die Gemeinde Bärschwil hat im Jahr 2016 im Rahmen von periodischen Wiederinstandstellungsprojekten (PWI) die bestehenden Drainagesysteme gespült und mittels Kanalfernsehaufnahmen auf den Zustand untersucht. Basierend auf die Zustandserhebung hat das Ingenieurbüro Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG ein umfassendes Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Dabei sollen die festgestellten Schäden behoben werden. Das Drainagesystem im Gebiet Rütli ist nicht im Eigentum der Gemeinde Bärschwil und wird in diesem Projekt somit nicht saniert.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2026/4 vom 13. Januar 2026 die Erschliessungsplanung «Erschliessungsplan Drainage mit Rodungsgesuch» genehmigt. Im Rahmen dieses Vorhabens ist die Erneuerung von insgesamt rund 550 m Haupt- und Sammelleitungen geplant. Ausserdem sollen sechs neue Kontrollschächte ersetzt sowie 16 bestehende Kontrollschächte instand gestellt werden.

2.2 Kostenvoranschlag

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG im Auftrag der Bauherrschaft im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Juni 2025 werden die Gesamtkosten auf insgesamt rund 290'000 Franken veranschlagt.

2.3 Beiträge

Das ALW hat das von der Bauherrschaft eingereichte Projekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und zur Sicherung des Werkes sowie zur Verhinderung von Hangerosionen als dringend notwendig. Das ALW beantragt an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 290'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % oder maximal 92'800 Franken zuzusichern. Abzüge für nicht beitragsberechtigte Kosten werden im Rahmen der Schlussabrechnung vorgenommen. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag von 32 % beantragen.

2.4 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Bärschwil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

2.5 Nachführung der Geodaten Landwirtschaftliche Entwässerungen

Die Daten der landwirtschaftlichen Entwässerungen gehören zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Für die Erfassung und Nachführung dieser Werke sind die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zuständig. Damit der Kanton Solothurn die Geobasisdaten «Landwirtschaftliche Entwässerungen» publizieren kann, müssen diese Daten in einem geeigneten Datenmodell erfasst und dem ALW abgegeben werden. Im Dokument «Minimalanforderungen an VSA-DSS-Mini im Bereich Landwirtschaftliche Entwässerungen (Drainagen)» sind die Erfassungsrichtlinien beschrieben, welche für die Dokumentation und Datenabgabe von Drainagenetzen im Kanton Solothurn zur Anwendung gelangen. Nach Ausführung der Sanierungsarbeiten müssen die Daten im Werkkataster der Gemeinde nachgeführt und die Geobasisdaten dem ALW abgegeben werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bedingungen und Auflagen der Nutzungsplanung «Erschliessungsplan Drainage mit Rodungsgesuch», Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/4 vom 13. Januar 2026, sind einzuhalten. Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 290'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 % oder maximal 92'800 Franken bewilligt.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamts für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung sowie die Pläne des ausgeführten Werkes wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.7 Die Gemeinde Bärschwil hat dafür zu sorgen, dass die ausgeführten Sanierungsarbeiten im Werkkataster nachgeführt werden. Die aktualisierten Geobasisdaten sind dem Amt für Landwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bauabnahme abzugeben.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Gemeinde Bärschwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
 burgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeinde Bärschwil, Gemeindepräsidium, Steinweg 114, 4252 Bärschwil
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Herr Rolf Recher, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal